

# Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Wichtige Regelungen der Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums Baden-Württemberg, gültig ab 03.03.2022  
1: Gruppengröße und Testpflicht

Corona VO KJA/JSA	§ 2 Absatz 3		§ 2 Absatz 1		§ 2 Absatz 1	
	Alarmstufe		Warnstufe		Basisstufe	
Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG + Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG	Ohne Nachweis	12 Personen	Ohne Nachweis	36 Personen	Ohne Nachweis	Keine Begrenzung
	3G <sup>1</sup>	120 Personen – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; – Testpflicht alle 3 Tage	3G	Keine Begrenzung – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; – Testpflicht alle 3 Tage	3G	Keine Begrenzung – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; – Testpflicht alle 3 Tage
	2G	2000 Personen – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; – Testpflicht alle 3 Tage	Keine gesonderte 2G-Regelung		Keine gesonderte 2G-Regelung	

<sup>1</sup> Auch Genesene und Geimpfte müssen getestet werden, sofern sie noch keine Boosterimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt.

**Test:** In Unterrichtszeiten dient Schüler\*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Schülerschein als Testnachweis. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenen-Nachweise von Teilnehmenden und Betreuungskräften verpflichtet.

**Immer gilt:** Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren- und Hauptamtliche) werden zusammengezählt!

**Besonders zu beachten** nach der Corona Verordnung des Landes: Abstandempfehlung nach § 2 // Hygienekonzept nach § 7

# Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Wichtige Regelungen der Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums Baden-Württemberg, gültig ab 03.03.2022

## 2: Maskenpflicht

Corona-VO KJA/JSA	§ 2 Absatz 3		§ 2 Absatz 1		§ 2 Absatz 1	
	<b>Maskenpflicht</b>					
	<b>Alarmstufe</b>		<b>Warnstufe</b>		<b>Basisstufe</b>	
Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG  +	Ohne Nachweis	Immer  <b>Ausnahme:</b> Im Freien mit 1,5 m Abstand	Ohne Nachweis	Immer  <b>Ausnahme:</b> Im Freien mit 1,5 m Abstand	In der Basisstufe ist eine OP-Maske für alle ausreichend.	
					Ohne Nachweis	Immer  <b>Ausnahme:</b> Im Freien mit 1,5 m Abstand
Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG	3G <sup>+</sup> , 2G <sup>+</sup>	Immer  <b>Ausnahmen:</b> Im Freien mit 1,5 m Abstand und in Räumen, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.	3G, 3G <sup>+</sup> , 2G <sup>+</sup>	Immer  <b>Ausnahmen:</b> Im Freien mit 1,5m Abstand und in Räumen, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.	3G, 3G <sup>+</sup> , 2G <sup>+</sup>	Immer  <b>Ausnahmen:</b> Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden oder an fest zugewiesenen Sitzplätzen mit empfohlenem Mindestabstand von 1,5m.

Maskenpflicht nach § 5 CoronaVO KJA/JSA sowie nach § 3 CoronaVO:

- Für Personen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr: keine Maskenpflicht
- Für Personen vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: OP- oder FFP2-Maske
- Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: FFP2-Maske.

<sup>1</sup> Auch Genesene und Geimpfte müssen getestet werden, sofern sie noch keine Boosterimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt.

**Test:** In Unterrichtszeiten dient Schüler\*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Schülerschein als Testnachweis. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenen-Nachweise von Teilnehmenden und Betreuungskräften verpflichtet.

**Besonders zu beachten** nach der Corona Verordnung des Landes: Abstandempfehlung nach § 2 // Hygienekonzept nach § 7